

## 852.1

### **Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz)**

(vom 14. Juni 1981)

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die generelle und die individuelle Hilfe an Kinder und Jugendliche unter Einbezug der Familie, insbesondere durch Beratung und Betreuung, Mütterberatung und Säuglingsfürsorge, Erziehungsberatung, allgemeine Berufsberatung, Elternbildung, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, sowie bei der Freizeitgestaltung.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, namentlich im Bereich der Schule, der Berufsbildung, der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, der Jugendstrafrechtspflege und des Vormundschaftswesens.

Aufgaben

§ 2. Staat und Gemeinden unterstützen die Familie im Rahmen dieses Gesetzes in ihrer Erziehungsaufgabe und fördern die gesunde körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Jugend. Sie sichern die Errichtung und den Weiterbestand der notwendigen Einrichtungen.

Zusammenarbeit

§ 3. Behörden und Institutionen des Staates, der Bezirke und der Gemeinden im Dienst der Jugend und der Familie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie können die Erfüllung der Aufgaben ändern, insbesondere privaten Organisationen überlassen.

#### **B. Organisation und Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe**

##### **I. Kantonales Jugendamt**

Organisation;  
Aufgaben

§ 4. Das Jugendamt ist die Zentralstelle für die Jugendhilfe.

Das Jugendamt

- a) unterstützt und koordiniert die Bestrebungen in der Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an ihre Familien;
- b) übt in Verbindung mit den Bezirksjugendkommissionen die Aufsicht über die Bezirksjugendsekretariate aus;
- c) fördert die Fortbildung des in den Bezirksjugendsekretariaten tätigen Personals;

- d) berät Behörden sowie öffentliche und private Organisationen der Jugend- und Familienhilfe in fachlicher Hinsicht und erlässt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Jugend- und Familienhilfe;
- e) sichert im Sinne von Art. 317 ZGB die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts sowie der übrigen Jugendhilfe;
- f) erfüllt die Aufgaben nach besondern Bestimmungen im Bereich der Berufsbildung, der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendstrafrechtspflege;
- g) erfüllt weitere Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe.

## II. Bezirksjugendkommissionen

§ 5. In jedem Bezirk besteht eine Bezirksjugendkommission mit Organisation sieben bis elf Mitgliedern.

§ 6. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Bezirksjugendkommission auf die Amtsdauer der kantonalen Verwaltung. Die Bezirksräte haben ein Vorschlagsrecht. Wahl; Zusammensetzung

In der Bezirksjugendkommission sollen die für die Arbeit in der Jugendhilfe wichtigen Fachleute und Behörden der Gemeinden und des Bezirks in einer ausgewogenen Zusammensetzung vertreten sein. Ferner können Vertreter privater Organisationen gewählt werden.

§ 7. Die Bezirksjugendkommission leitet und koordiniert im Aufgaben Bezirk die Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an ihre Familien.

Die Bezirksjugendkommission

- a) legt die Aufgaben des Bezirksjugendsekretariats fest;
- b) übt die Aufsicht über das Bezirksjugendsekretariat aus;
- c) kann im Einverständnis mit der zuständigen Direktion Zweigstellen eröffnen;
- d) gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksjugendsekretariat und Organisationen sowie Behörden in den Gemeinden und im Bezirk und führt periodisch Zusammenkünfte mit Vertretern der Gemeinden über Fach- und Finanzfragen durch;
- e) kann weitere Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe erfüllen.

§ 8. Die Aufteilung der Kosten der Bezirksjugendkommissionen Finanzierung richtet sich nach § 14.

## III. Bezirksjugendsekretariate

§ 9. In jedem Bezirk besteht ein Bezirksjugendsekretariat. Organisation

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde aus wichtigen Gründen dem Bezirksjugendsekretariat eines angrenzenden Bezirks anschliessen.

## Personal

§ 10. Das Personal der Bezirksjugendsekretariate wird im Einverständnis mit der zuständigen Direktion im Rahmen der durch den Regierungsrat bewilligten Stellenpläne durch die Bezirksjugendkommission angestellt. Sie kann damit eines ihrer Organe oder den Bezirksjugendsekretär betrauen.

Das Arbeitsverhältnis des Personals ist privatrechtlich. Die Bestimmungen für das Staatspersonal sind sinngemäss anwendbar.

Das Personal ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein schützenswertes öffentliches oder privates Interesse besteht. Diese Pflicht bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen. Die Bezirksjugendkommission oder das von ihr als zuständig bezeichnete Organ kann im Einzelfall von der Schweigepflicht entbinden.

Allgemeine  
Aufgaben

§ 11. Das Bezirksjugendsekretariat ist im Bezirk das ausführende Organ für die Erfüllung der generellen und der individuellen Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an ihre Familien.

Das Bezirksjugendsekretariat

- a) leistet auf Ersuchen Beratung und Hilfe im Einzelfall;
- b) übernimmt im Auftrag von Behörden die Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
- c) unterstützt vorbeugende Massnahmen und fördert Selbsthilfe und private Initiative;
- d) informiert und berät Behörden und Privatpersonen in allen Fragen der Jugend- und Familienhilfe;
- e) erfüllt weitere ihm übertragene Aufgaben.

Zusätzliche  
Aufgaben

§ 12. Der Regierungsrat kann dem Bezirksjugendsekretariat schulische, ärztliche und weitere öffentliche oder private gemeinnützige Einrichtungen im Dienst der Jugend und der Familie angliedern. Der Anschluss kann von einem angemessenen finanziellen Beitrag abhängig gemacht werden.

Erwachsenen-  
hilfe

§ 13. Dem Bezirksjugendsekretariat können aus wichtigen Gründen durch Vereinbarung zwischen der Bezirksjugendkommission und der betroffenen Gemeinde zu deren Lasten Aufgaben der persönlichen Hilfe an Erwachsene gemäss Sozialhilfegesetz übertragen werden. Dadurch darf die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nicht beeinträchtigt werden.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen Direktion.

§ 14. Die Verwaltungskosten der Bezirksjugendsekretariate werden unter Berücksichtigung der gemäss Finanzausgleichsgesetz ermittelten relativen Steuerkraft der beteiligten Gemeinden im kantonalen Durchschnitt zu 70 Prozent durch den Staat und zu 30 Prozent durch die Gemeinden getragen. Finanzierung

Können sich die Gemeinden über ihre Anteile nicht verständigen, entscheidet der Regierungsrat als einzige Instanz.

#### IV. Gemeinden

§ 15. Die Gemeinden ergänzen bei gemeindespezifischen Anliegen das Hilfeangebot des Bezirksjugendsekretariats. Ergänzende Massnahmen

§ 16. Die Gemeinden können Einrichtungen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, welche die Jugend ernsthaft gefährden, verbieten, bei Einrichtungen und Veranstaltungen für Erwachsene den Zutritt für Kinder und Jugendliche untersagen oder den Trägern und Veranstaltern Auflagen erteilen. Jugendschutz

§ 17. Eine Gemeinde kann die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats mit Bewilligung des Regierungsrates selbst besorgen, wenn sie in der Lage ist, einen umfassenden Dienst zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu führen, und wenn dadurch die Gesamtinteressen der Jugendhilfe im Bezirk nicht beeinträchtigt werden. Besorgung der Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats

§ 18. Der Staat leistet den Gemeinden, welche die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats selbst besorgen, an die beitragsberechtigten Verwaltungskosten Beiträge von 5 bis 45 Prozent. Die Beiträge richten sich nach der massgeblichen Steuerbelastung gemäss Finanzausgleichsgesetz. Beiträge

#### C. Finanzielle Beiträge

##### I. Unterhaltsansprüche von Kindern

##### 1. Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen

§ 19. Zur Leistung von Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen sind in der Regel die Bezirksjugendsekretariate zuständig. Zuständigkeit

Gemeinden, welche die Bevorschussung im Sinne von § 23 Abs. 2 selber durchführen, bezeichnen die zur Leistung von Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zuständigen Stellen.

## 2. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Anspruch

§ 20. Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, bevorschusst die Wohngemeinde des Kindes gegen Abtretung der Forderung die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge.

Der Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das Kind in einer zürcherischen Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Hat das Kind seinen Aufenthalt im Ausland, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung.

Lebt der Pflichtige mit dem andern Elternteil oder mit dem Kind im gleichen Haushalt, werden die Unterhaltsbeiträge nicht bevorschusst.

Umfang

§ 21. Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festgelegten Höchstbetrag unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes sowie des nicht verpflichteten Elternteils.

Die Gemeinden können höhere als die durch die Verordnung vorgesehenen Beiträge ausrichten.

Zuständigkeit

§ 22. Über die Bevorschussung entscheidet die Vormundschaftsbehörde oder eines ihrer Mitglieder, sofern die Gemeinde nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet.

Durchführung

§ 23. Für Abklärung und Vollzug der Bevorschussung sind in der Regel die Bezirksjugendsekretariate zuständig.

Die Gemeinden können die Bevorschussung ohne Mitwirkung des Bezirksjugendsekretariats durchführen; sie bezeichnen die zuständigen Stellen. Gemeinden mit eigenem Jugendsekretariat sind zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet.

Rückerstattung

§ 24. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge, welche vom pflichtigen Elternteil nicht erhältlich sind, dürfen weder vom Kind noch vom nicht verpflichteten Elternteil noch von unterstützungspflichtigen Verwandten zurückgefordert werden.

Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen; diese sind verzinslich.

Beiträge

§ 25. Der Staat leistet den Gemeinden an die Kosten der bevorschussten und vom pflichtigen Elternteil nicht erhältlichen Unterhaltsbeiträge Staatsbeiträge bis zu 50 Prozent.

Freiwillige Gemeindebeiträge im Sinne von § 21 Abs. 2 sind nicht beitragsberechtigt.

Die Staatsbeiträge richten sich nach der massgeblichen Steuerbelastung gemäss Finanzausgleichsgesetz.

### 3. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschaftsregelung

§ 26. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, können während der Dauer der Vaterschaftsregelung Überbrückungshilfen für Unterhaltsbeiträge ausgerichtet werden. Die §§ 22 und 25 gelten sinngemäss.

Überbrückungs-  
hilfen

Die Verordnung regelt Voraussetzungen, Verfahren, Höhe des Betrags und dessen Rückzahlung.

## II. Weitere Bereiche der Jugend- und Familienhilfe

§ 27. Der Staat fördert Jugendhäuser und Freizeitanlagen sowie zentrale Dienstleistungen für Jugendorganisationen in dem durch Verordnung festgelegten Rahmen.

Ausserschulische Jugend-  
tätigkeit

§ 28. Der Staat kann gemeinnützige private und öffentliche Organisationen fördern, welche einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugend- und Familienhilfe leisten.

Ergänzende  
Jugend- und  
Familienhilfe

§ 29. Beiträge im Sinne der §§ 27 und 28 setzen insbesondere voraus, dass die betreffende Organisation eine angemessene Eigenleistung erbringt, politisch neutral und bezüglich Aktivitäten und Benützung ihrer Einrichtungen konfessionell offen ist.

Voraus-  
setzungen  
für Beiträge

Die Ausrichtung setzt ferner voraus, dass sich die Gemeinde, in deren Gebiet ein Jugendhaus oder eine Freizeitanlage liegt, an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligt.

Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

## D. Schlussbestimmungen

§ 30. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung. Soweit sie sich auf die §§ 21 und 26 des Gesetzes bezieht, bedarf sie der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Vollzug

§ 31. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962:

Änderung  
bisherigen  
Rechts

§ 9a. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Kinder- und Jugendheimen.

Die Vereinbarungen beziehen sich auf die von Kantonen geführten oder unterstützten Kinder- und Jugendheime sowie auf die durch Behörden und Institutionen des Staates, der Bezirke und der Gemeinden aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetze über Jugendhilfe, Sozialversicherung und Strafrecht in ausserkantonalen Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

§ 9b. Beiträge, die gestützt auf solche Vereinbarungen für zürcherische Kinder und Jugendliche an andere Kantone oder ausserkantonale Heime ausbezahlt werden müssen, übernimmt der Staat.

Sie gelten nicht als öffentliche Unterstützung.

b) das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919:

§ 24a. Als Behörden, denen bei Vernachlässigung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten das Strafantragsrecht zusteht (Art. 217 Ziffer 2 StGB), werden bezeichnet:

lit. a-c unverändert;

d) die Bezirksjugendsekretariate.

c) das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962:

§ 54 Abs. 1 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

§ 32. Das Gesetz über die Organisation der Jugendhilfe vom 24. November 1957 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 33. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	702 634
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	261 026
Annehmende Stimmen . . . . .	166 692
Verwerfende Stimmen . . . . .	75 508
Ungültige Stimmen . . . . .	48
Leere Stimmen . . . . .	18 778

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. August 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
E. Rüfenacht

Der Sekretär:  
E. Szabel